

Steuertext Optionsscheine Stand 06/2021

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge einem Optionsscheins. Optionsscheine sind Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG. Bei Optionsscheinen ist das Optionsrecht in einem Wertpapier verbrieft. Der Erwerber des Optionsscheins nimmt stets die Position des Berechtigten ein. Er erwirbt entweder eine Kaufoption oder eine Verkaufsoption, während der Emittent die Stillhalter-Position einnimmt. Optionsscheine sehen überwiegend einen Barausgleich vor. Das Optionsrecht kann nicht durch ein glattstellendes

Gegengeschäft zum Erlöschen gebracht werden. Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften (BMF-Schreiben vom 03.06.2021).

2. Ausübung des Optionsscheins durch physische Lieferung

Übt der Inhaber eines Kaufoptionsscheins diesen aus und erhält er den Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins zu den Anschaffungskosten des an den Optionsscheininhaber gelieferten Basiswerts. Übt der Inhaber eines Verkaufsoptionsscheins diesen aus und liefert er den Basiswert, so liegt eine Veräußerung des Basiswertes durch den Optionsscheininhaber vor. Die steuerliche Behandlung der Veräußerung hängt von der Art des Basiswertes bzw. Wirtschaftsgutes ab:

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Veräußerung ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG führen würde, wie z.B. Wertpapiere, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, welches der Abgeltungsteuer unterliegt. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten (insbesondere die gezahlte Optionsprämie) und Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswertes, abzüglich der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, kommt evtl. eine Besteuerung als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Betracht.

3. Veräußerung des Optionsscheins

Die Differenz zwischen Veräußerungserlös abzüglich evtl. Transaktionskosten und Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins sowie evtl. Transaktionskosten gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

4. Verfall des Optionsscheins

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt seit dem 01.01.2020, dass Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG bzw. deren Übertragung auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von diesen Wirtschaftsgütern nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 Euro ausgeglichen werden können. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden die Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern nicht in den sonstigen Verlusttopf eingestellt.

5. Zahlung eines Differenzausgleichs bei Fälligkeit des Optionsscheins

Wird der Optionsschein im Zeitpunkt der Fälligkeit durch die Zahlung eines Bar- bzw. Differenzausgleichs beendet, so ist der Gewinn und Verlust steuerlich zu berücksichtigen. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind bei der Ermittlung des Gewinns ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes hängt davon ab, ob der Optionsschein durch Lieferung oder Differenzausgleich beendet wird:

Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes durch Ausübung des Optionsscheins kommt und dieses eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes durch Ausübung des Optionsscheines kommt und dieses eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Soweit es zu der Zahlung eines Differenzausgleichs kommt, sind Gewinne bzw. Verluste aus dem Optionsschein die Differenz aus erhaltenem Barausgleich und den Anschaffungskosten des Optionsscheins abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Optionsschein stehen (§ 20 Abs. 4 EStG).

Verluste aus der Veräußerung von Optionsscheinen können unter den Regeln der Abgeltungsteuer uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Für den Verfall eines Optionsscheins gilt allerdings die oben erwähnte Verlustverrechnungsbeschränkung für wertlose Wirtschaftsgüter.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert).

Wird das Wertpapier in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt, wird ggf. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) auf laufende Kapitalerträge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers einbehalten, welches im Betriebsvermögen gehalten wird.

Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Wertpapiers angerechnet. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers ist für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere unter Umständen möglich.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne im Zusammenhang mit dem Optionsschein unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Produkt jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.